

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

01.11.2023 III 66-1.19.15-257/23

Zulassungsnummer:

Z-19.15-1925

Antragsteller:

Roxtec International AB 371 23 KARLSKRONA SCHWEDEN Geltungsdauer

vom: 1. November 2023 bis: 1. November 2028

Zulassungsgegenstand:

Zubehörteile für feuerwiderstandsfähige Abschottungen "ROXTEC-System ..."

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und 15 Anlagen.





Seite 2 von 6 | 1. November 2023

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

Seite 3 von 6 | 1. November 2023

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Zubehörteile der feuerwiderstandsfähigen Abschottungen "ROXTEC-System ...":

- "ROXTEC-Rahmen Typ B", "ROXTEC-Rahmen Typ G", "ROXTEC-Rahmen Typ GH", "ROXTEC-Rahmen Typ GH FL100", "ROXTEC-Rahmen Typ R", "ROXTEC-Rahmen Typ RS" bzw. "ROXTEC-Rahmen Typ R/RS-btb",
- Stahlblechkasten mit d\u00e4mmschichtbildender Einlage "Feuer-Expansionseinrichtung",
- Stahlblechkasten "WBGE-Brandschutzgegenrahmen",
- Packstücke "RM-Module".
- Kompressionseinrichtung "ROXTEC-WEDGE",
- Abdeckplatten "DD-Cover",
- Stahlblechdeckel und Ankerscheiben.

Die Rahmen "ROXTEC-Rahmen Typ B", "ROXTEC-Rahmen Typ G", "ROXTEC-Rahmen Typ GH" bzw. "ROXTEC-Rahmen Typ GH FL100" können als Einzelrahmen oder Kombinationsrahmen mit bis zu sechs mal drei Einzelöffnungen ("Roxtec System B/G-btb") bzw. fünf mal einer Einzelöffnung ("Roxtec System B/G") hergestellt werden.

1.2 Verwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist zur Verwendung für feuerwiderstandsfähige Abschottungen geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Abschottung aufgeführt ist.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Allgemeines

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden für die vorgesehene Verwendung von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

2.1.2 Rahmen/Beschläge aus Stahl

Die Rahmen "ROXTEC-Rahmen Typ B", "ROXTEC-Rahmen Typ G", "ROXTEC-Rahmen Typ GH" bzw. "ROXTEC-Rahmen Typ GH FL100" müssen aus Stahl bestehen und ausreichend gegen Korrosion geschützt sein.

Die Beschläge der Rahmen "ROXTEC-Rahmen Typ R" bzw. "ROXTEC-Rahmen Typ RS" und "ROXTEC-Rahmen Typ R/RS-btb" müssen aus feuerverzinktem Stahlblech oder Edelstahl bestehen und ausreichend gegen Korrosion geschützt sein.

Die Abmessungen der Rahmen müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 10 entsprechen.

2.1.3 Stahlblechkasten mit dämmschichtbildender Einlage

Der Stahlblechkasten mit dämmschichtbildender Einlage "Feuer-Expansionseinrichtung" muss aus einem Stahlblechkasten und einer Brandschutzeinlage bestehen.

Der Stahlblechkasten muss aus 0,9 mm dickem Stahlblech bestehen und ausrechend gegen Korrosion geschützt sein.



Seite 4 von 6 | 1. November 2023

Die Brandschutzeinlage muss aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "Intumeszierende Matte" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1439 bestehen. Die Abmessungen des Stahlblechkastens und die Dicke der Brandschutzeinlage müssen den Angaben der Anlagen 11 und 12 entsprechen.

2.1.4 Stahlblechkasten

Der Stahlblechkasten "WBGE-Brandschutzgegenrahmen" muss aus 0,9 mm dickem Stahlblech bestehen und ausreichend gegen Korrosion geschützt sein. Die Abmessungen des Stahlblechkastens müssen den Angaben der Anlage 13 entsprechen.

2.1.5 Packstücke/Rahmen aus "Roxylon"

Die Packstücke zum Ausfüllen der Rahmen "RM-Module" müssen aus dem Baustoff "Roxylon" bestehen und in ihren Abmessungen den Angaben der Anlage 15 entsprechen. Sie müssen aus zwei Halbschalen und einem Kern zusammengesetzt sein, wobei der Kern und die inneren Lagen der Halbschalen entsprechend dem Durchmesser der durch die Abschottung hindurchgeführten Leitung entfernt werden dürfen.

Die Rahmeneinsätze für den Rahmen "ROXTEC-Rahmen Typ R" bzw. "ROXTEC-Rahmen Typ RS" sind werkseitig zwischen den Beschlägen befestigt, die Packstücke müssen aus dem Baustoff "Roxylon" bestehen und den Angaben der Anlagen 8 bis 10 entsprechen.

2.1.6 Kompressionseinrichtung

Die Kompressionseinrichtung "ROXTEC-WEDGE" für die rechteckigen Rahmen muss aus dem Baustoff "Roxylon" sowie aus feuerverzinkten Stahlbeschlägen bestehen und in ihren Abmessungen den Angaben der Anlage 14 entsprechen.

2.1.7 Abdeckplatte

Die Abdeckplatte "DD-cover" zum Verschließen von nicht belegten Rahmen muss aus 3 mm dickem Stahl bestehen und ausreichend gegen Korrosion geschützt sein. Die Abdeckplatte muss Abmessungen entsprechend dem abzudeckenden Rahmen aufweisen.

2.1.8 Stahlblechdeckel

Die Stahlblechdeckel zum Verschließen von nicht belegten Öffnungen in Wänden müssen aus 0.9 mm dickem Stahlblech bestehen und ausreichend gegen Korrosion geschützt sein.

Der Stahlblechdeckel muss solche Abmessungen aufweisen, dass er die abzudeckende Öffnung allseitig mindestens 200 mm überdeckt.

2.1.9 Ankerscheiben

Die Ankerscheiben zur Stabilisierung der Abschottung bei Verwendung der rechteckigen Rahmen müssen aus feuerverzinktem Stahlblech oder aus nichtrostendem Stahl bestehen und in ihren Abmessungen den Angaben der Anlage 14 entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Zubehörteile sind die Angaben des Abschnitts 2.1 zu beachten.

Der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Änderungen zum Herstellverfahren bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

2.2.2 Kennzeichnung

Jedes Zubehörteil, wie Rahmen, "Feuer-Expansionseinrichtung", "WBGE-Brandschutzgegenrahmen", Packstücke, Abdeckplatten, Stahlblechdeckel, Ankerscheiben und Kompressionseinrichtung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein, muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.



Seite 5 von 6 | 1. November 2023

Jedes Zubehörteil, wie Rahmen, "Feuer-Expansionseinrichtung", "WBGE-Brandschutzgegenrahmen", Packstücke, Abdeckplatten, Stahlblechdeckel, Ankerscheiben und Kompressionseinrichtung und ggf. jede dazugehörige Verpackung, muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- "ROXTEC-Rahmen Typ ...", "Feuer-Expansionseinrichtung", "WBGE-Brandschutzgegenrahmen" bzw. Bezeichnung des Zubehörteils (mit Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-1925
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf jedem Zubehörteil bzw. der dazugehörigen Verpackung/ Verpackungseinheit zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch erhaben eingeprägt werden.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Rahmens, der "Feuer-Expansionseinrichtung", des "WBGE-Brandschutzgegenrahmens", der Packstücke, Abdeckplatten, Stahlblechdeckel, Ankerscheiben und der Kompressionseinrichtung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Rahmens, der "Feuer-Expansionseinrichtung", des "WBGE-Brandschutzgegenrahmens", der Packstücke, Abdeckplatten, Stahlblechdeckel, Ankerscheiben und der Kompressionseinrichtung ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Beschaffenheit und der Abmessungen der Bauprodukte mindestens einmal pro 1.000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.
- Prüfung, dass für die Herstellung der Bauprodukte ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.



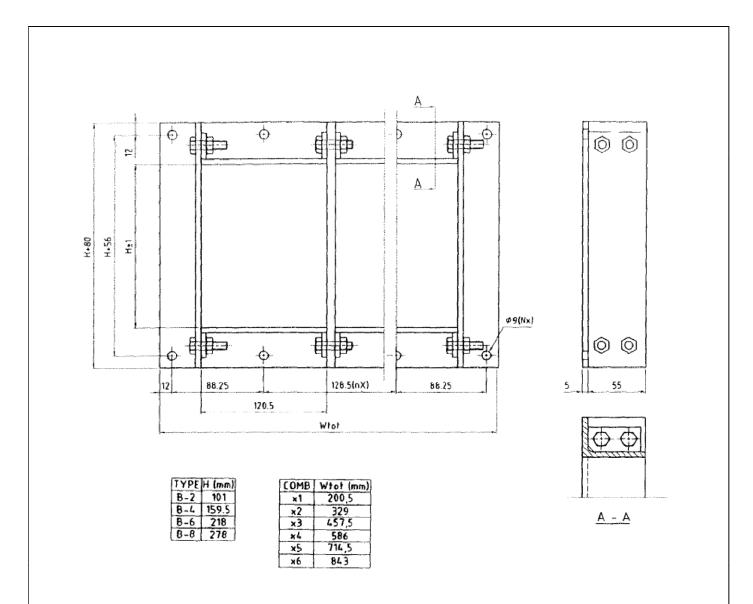
Seite 6 von 6 | 1. November 2023

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Christina Pritzkow Referatsleiterin Beglaubigt Daß

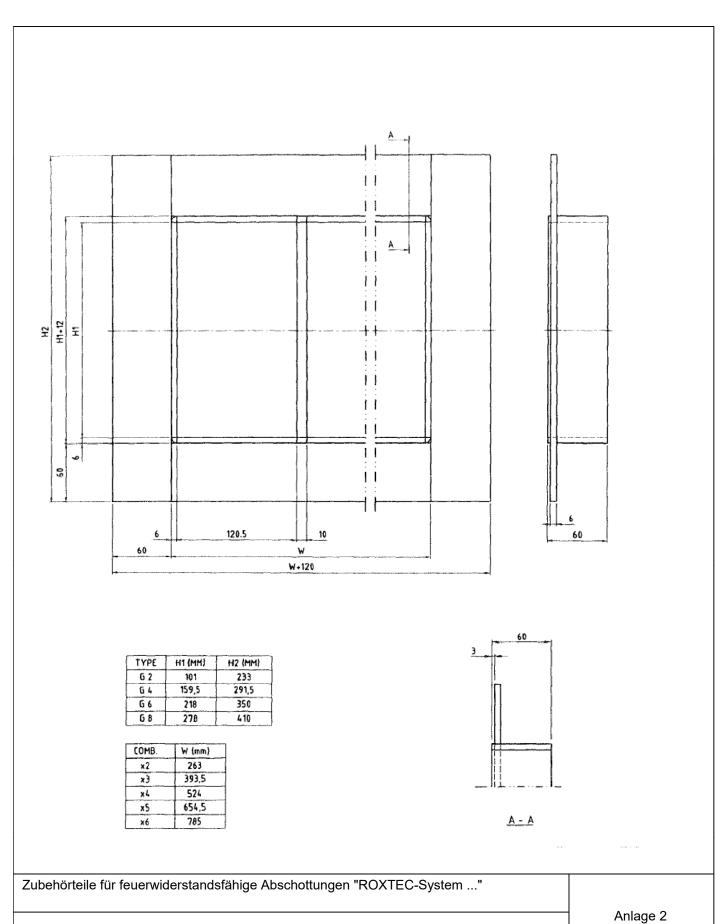




Zubehörteile für feuerwiderstandsfähige Abschottungen "ROXTEC-System"	
"ROXTEC-Rahmen Typ B", einreihig	Anlage 1

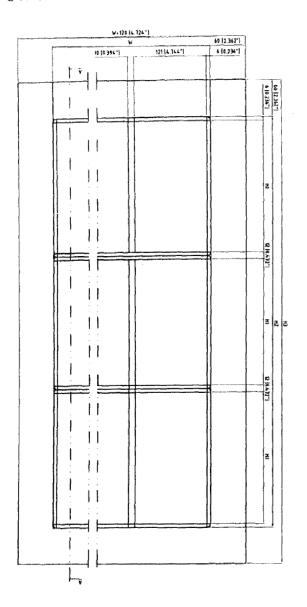
"ROXTEC-Rahmen Typ G", einreihig

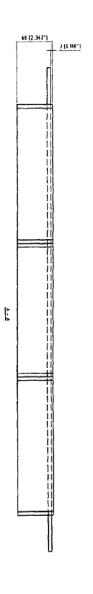






G X+X+X COMBINATION FRAME





TYPE	H1 (MM/")	H2 (MM/")	H3 (MM/")
6 2+2+2	101/3.976	335/13.189	455/17.913
G 4+4+4	159.5/6.280	510.5/20.098	630.5/24.823
G 6+6+6	218/8.583	686/27.008	806/31.732
G 8+8+8	278/10.945	866/34.094	986/38.819

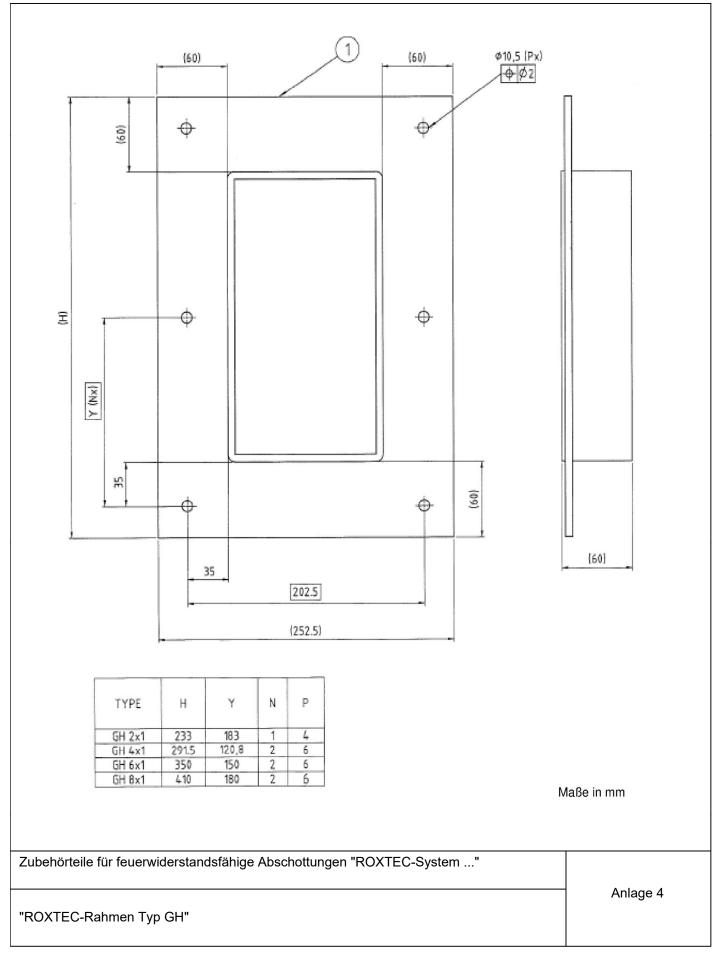
COMB.	W (MM/")	
х2	263/10.354	
хЗ	393.5/15.492	
×4	524/20.630	
x5	654.5/25.768	
ж6	785/30,906	

Zubehörteile für feuerwiderstandsfähige Abschottungen "ROXTEC-System ..."

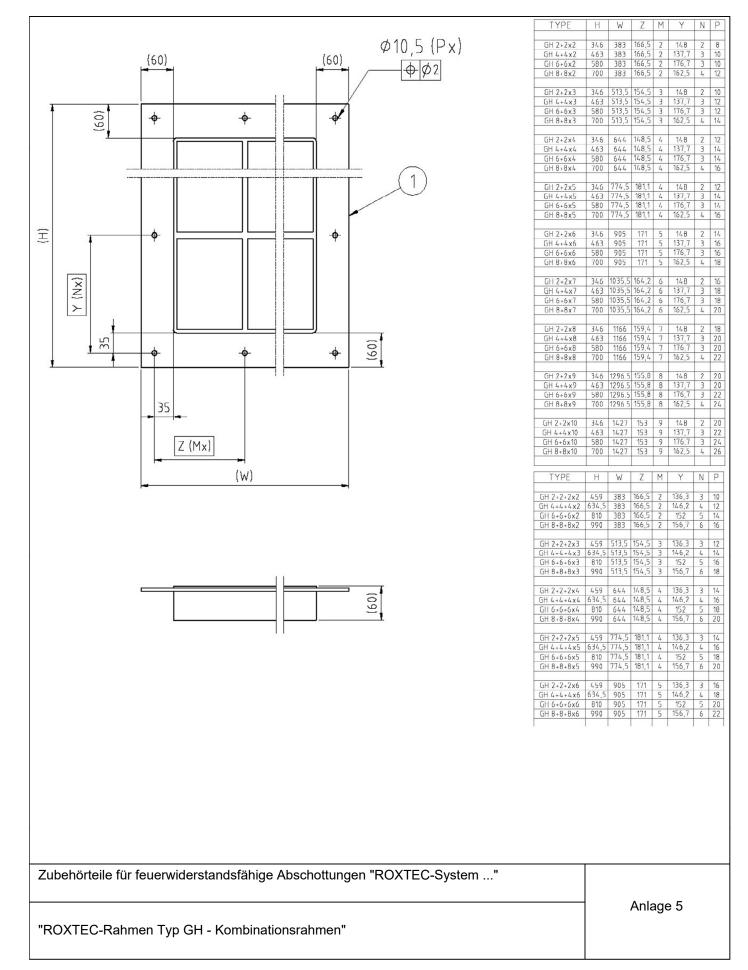
Anlage 3

"ROXTEC-Rahmen Typ G", mehrreihig

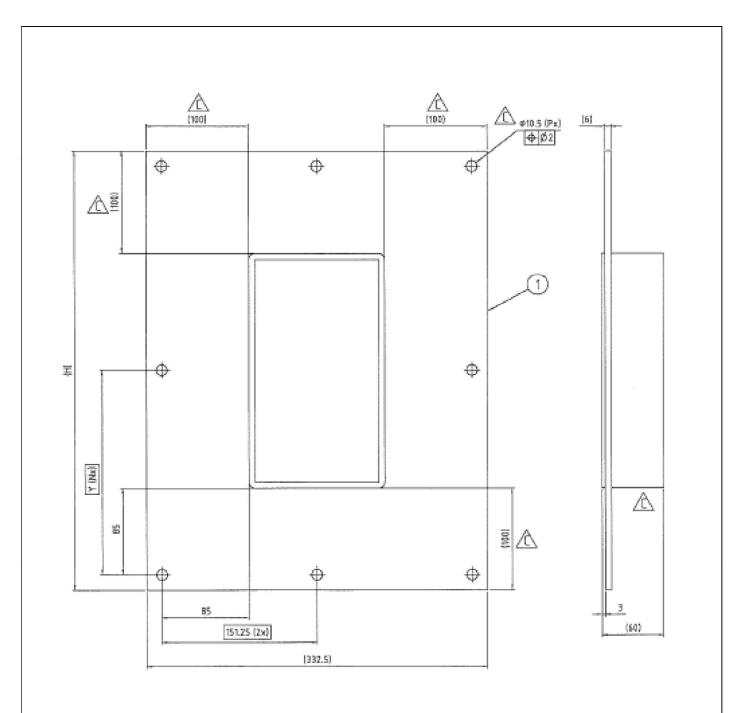








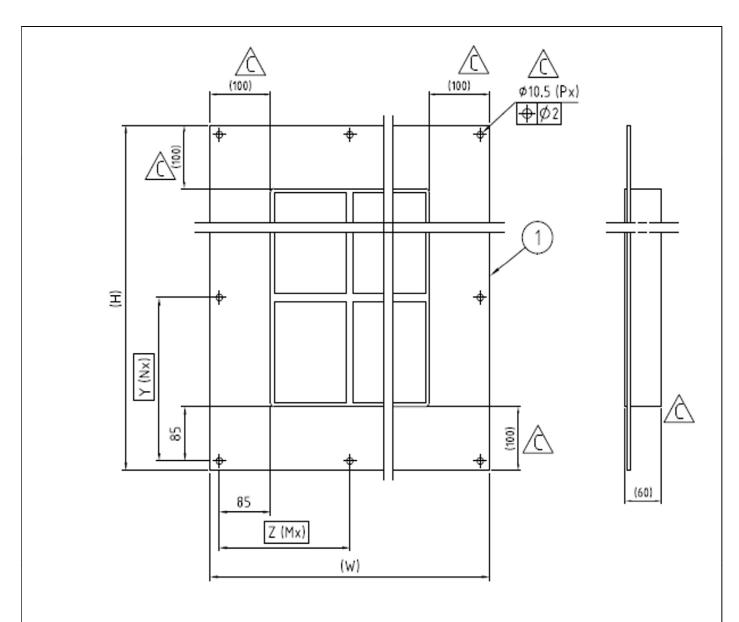




TYPE	H (mm)	Y (mm)	N	P
GH 2x1 FL100	313	141,5	2	8
GH 4x1 FL100	371,5	170,8	2	8
GH 6x1 FL100	430	133,3	3	10
GH 8x1 FL100	490	153,3	3	10

Zubehörteile für feuerwiderstandsfähige Abschottungen "ROXTEC-System"	
"ROXTEC-Rahmen Typ GH FL100"	Anlage 6





	TYPE	H (mm)	Y (mm)	N	P1
	GH 2+2xN FL100	426	132,0	3	6
	GH 4+4xN FL100	543	171,0	3	6
	GH 6+6xN FL100	660	157,5	4	8
	GH 8+8xN FL100	780	150,0	5	10
A	GH 2+2+2xN FL100	539	169,7	3	6
\L\	GH 4+4+4xN FL100	714,5	171,1	4	8
	GH 6+6+6xN FL100	890	172,0	5	10
	GH 8+8+8xN FL100	1070	173.3	6	12

COMB xN	W (mm)	Z (mm)	М	P2
x2	463	144,3	3	6
x3	593,5	140,9	4	8
x4	724	173,5	4	8
x5	854,5	164,9	5	10
x6	985	159.2	6	12

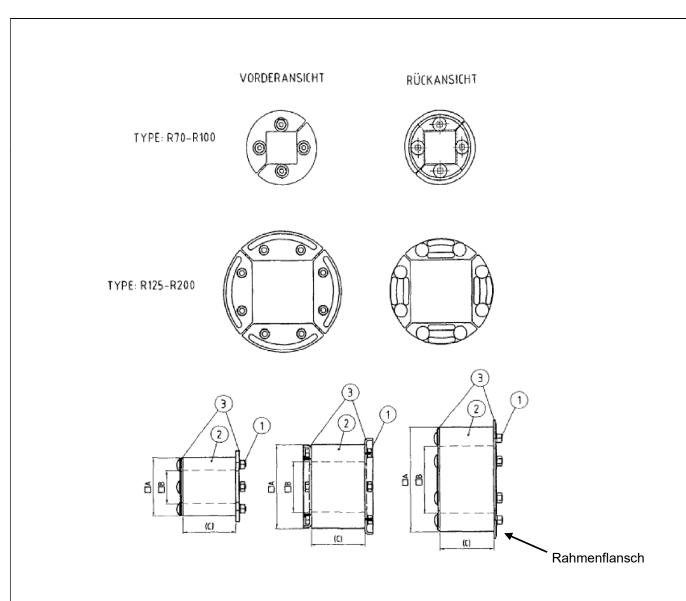
P = P1+P2

Zubehörteile für feuerwiderstandsfähige Abschottungen "ROXTEC-System ..."

Anlage 7

"ROXTEC-Rahmen Typ GH FL100 - Kombinationsrahmen"



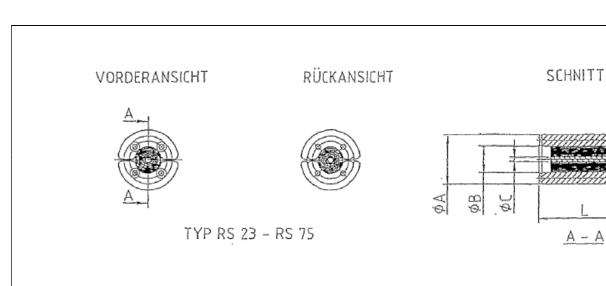


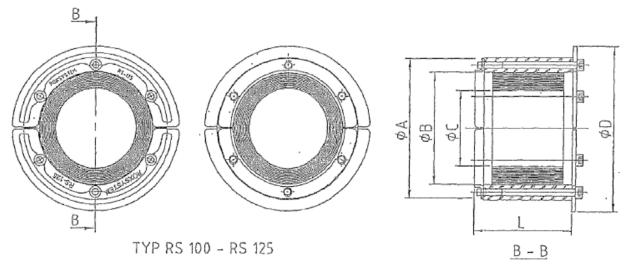
TYP	A	В	ε
R 70	70	40×40	65
R-75	75	40x40	65
R 100	100	60x60	65
R 125	125	80×80	65
R 127	127	80x80	65
R 150	150	90x90	65
R 200	200	120×120	65

3	SPANNSCHRAUBE	
2	RAHMEN AUS ROXYLON	_
1	BESCHLÄGE	
POS	SPECIFICATION	į

Zubehörteile für feuerwiderstandsfähige Abschottungen "ROXTEC-System"	
"ROXTEC-Rahmen Typ R"	Anlage 8







TYP	A	. В	C	D	· L	KABELØ
RS 23	22,9	11	3,6	29 ±0,6	41	3,6-11
RS 25	24,6	12	3,6	30 ±0,6	41	3,6-12
RS 31	31,0	17	4	37 ±0,6	41.	4-17
RS 43	43,0	23	4	53 ±1,0	81	4-23
RS 50	50,0-	30	8	60 ±1,0	81	8-30
RS 68	68,0	48	26	78 ±1,0	81	26-48
RS 75	75,0	48	26	78 ±1,0	81	26-48
RS 100	100,0	70	48	110 ±1,0	87	48-70
RS 125	124,8	98	66	145 ±1,0	87	66-98

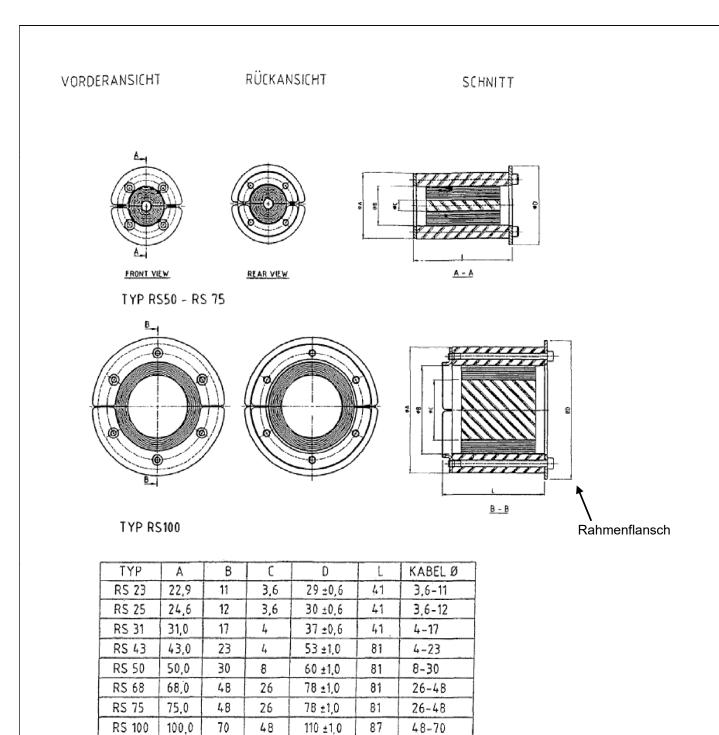


Zubehörteile für feuerwiderstandsfähige Abschottungen "ROXTEC-System ..."

Anlage 9

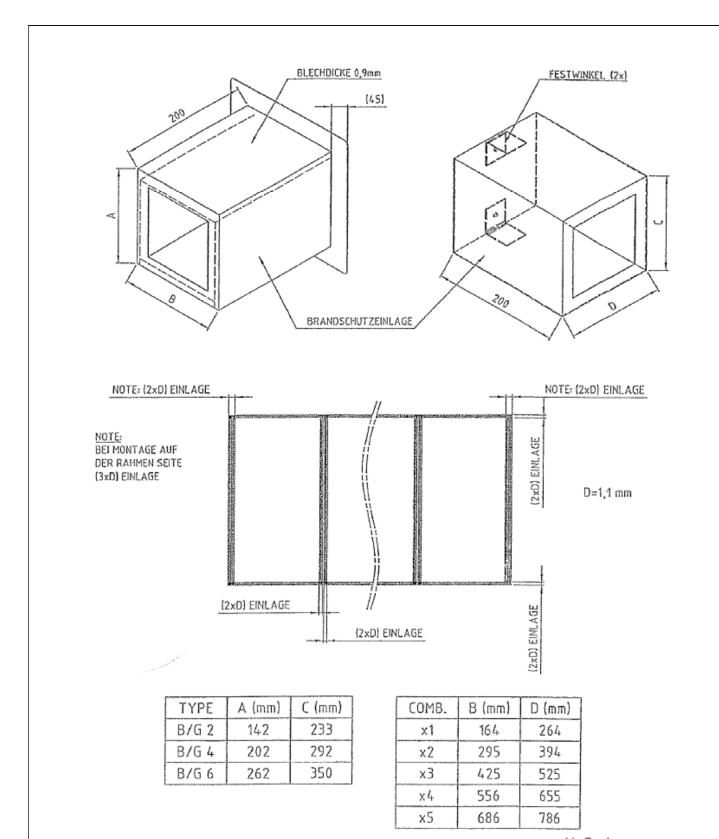
"ROXTEC-Rahmen Typ RS"





Zubehörteile für feuerwiderstandsfähige Abschottungen "ROXTEC-System"	
"ROXTEC-Rahmen Typ R/RS-btb"	Anlage 10



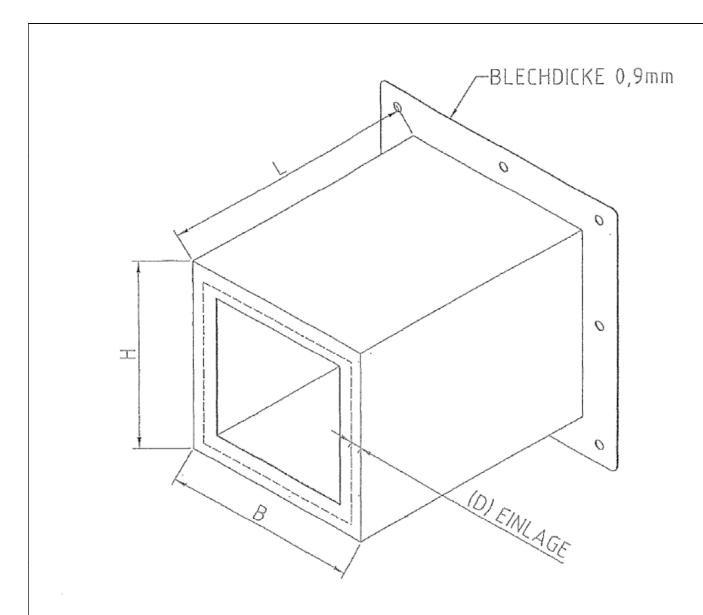


Zubehörteile für feuerwiderstandsfähige Abschottungen "ROXTEC-System ..."

Stahlblechkasten mit dämmschichtbildender Einlage "Feuer-Expansionseinrichtung" für "ROXTEC-System B/G"

Anlage 11

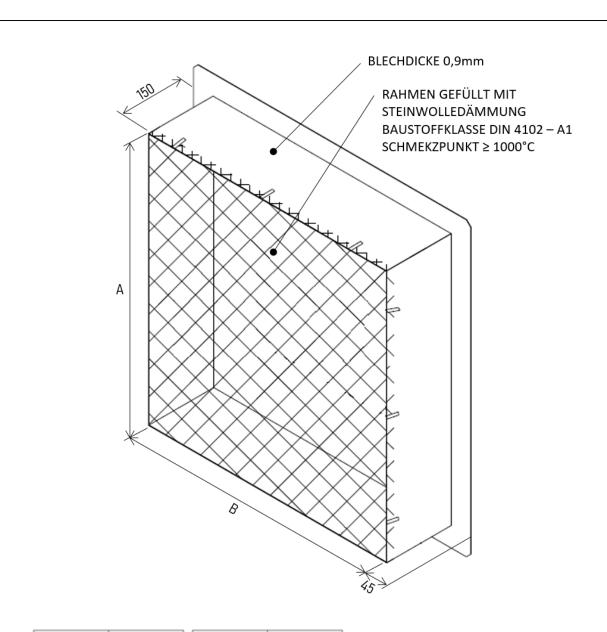




TYP	FÜR RAHMENTYP	В=Н	(D) EINLAGE
100	RS 23 - RS 100	100	≈2,2mm
	R 70 - R1 00	100	≈2,2mm
150 RS 125		150	≈2,2mm
	R 125 - R 150		≈2,2mm
200 R 200		200	≈2,2mm

Zubehörteile für feuerwiderstandsfähige Abschottungen "ROXTEC-System"	
Stahlblechkasten mit dämmschichtbildender Einlage "Feuer-Expansionseinrichtung" für "ROXTEC-System R/RS"	Anlage 12





SIZE	A (mm)	
2	243	
4	301.5	
6	360	
8	420	
2+2	356	
l++l+	473	
6+6	590	
8+8	710	

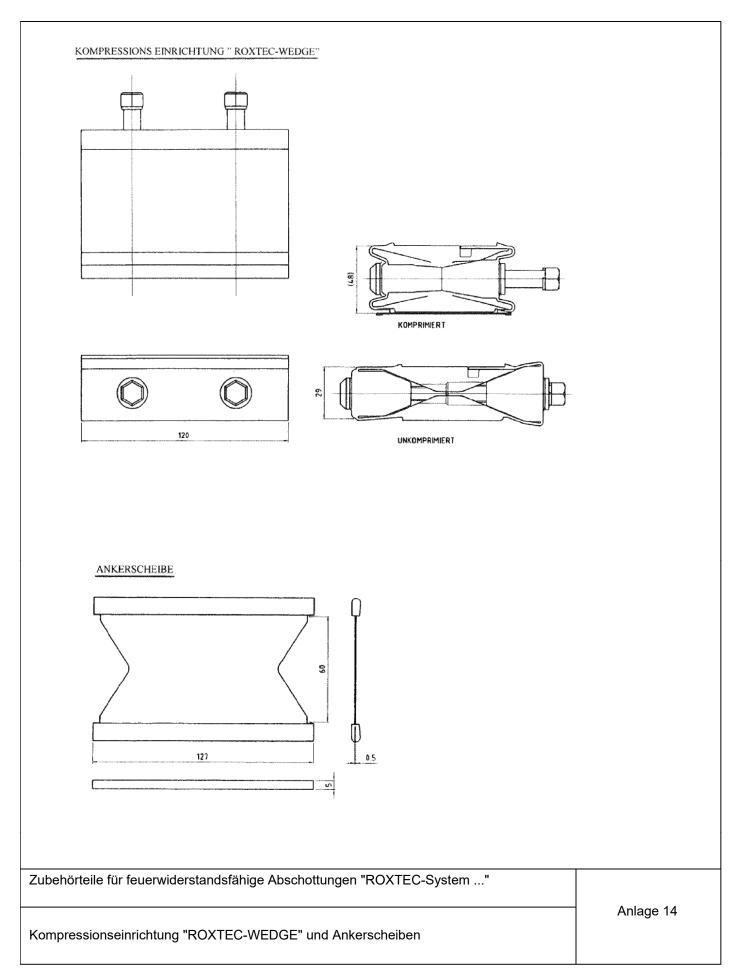
B (mm)
262.5
393
523.5
654
784.5
915

Zubehörteile für feuerwiderstandsfähige Abschottungen "ROXTEC-System ..."

Anlage 13

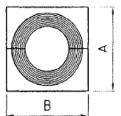
Stahlblechkasten "WBGE-Brandschutzgegenrahmen" für "ROXTEC-System B/G"

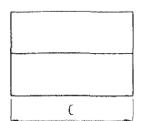


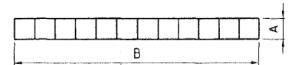


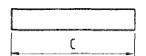


RM MODULE









RM MODULE	Α	В	C	PACKSTÜCK FÜR KABEL U. ROHRE AUBEN Ø MM
RM15	15	15	60	3-11
RM 15w40	15	40	60	3,5-10,5
RM 20	20	20	60	4-14.5
RM 20w40	20	40	60	3,5-16,5
RM 30	30	30	60	10,0-25,0
RM 40	40	40	60	21,5-34,5
RM 40 10-32	40	40	60	9,5-32,5
RM60	60	60	60	28-54
RM 90	90	90	60	48-71
RM 120	120	120	60	67,5-99
RM 5/0	5	120	60	-
R 10/0	10	120	60	-

Zubehörteile für feuerwiderstandsfähige Abschottungen "ROXTEC-System"	
Packstück "RM-Module"	Anlage 15